



Pensionsvertrag

Pensionsvertrag

zwischen

dem Alterszentrum Eiche, Untere Kirchfeldstrasse 12, 6252 Dagmersellen
(nachstehend AZE genannt)

und

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Wohnort:

Eintritt am: Einzelzimmer Doppelzimmer Nr.

Die/der Bewohnende bestimmt folgende Person(en) als Vertretung und enthebt das AZE von der Schweigepflicht gegenüber diesen Personen:

in medizinischen / pflegerischen Angelegenheiten:

.....

in administrativen / finanziellen Angelegenheiten:

.....

Besondere Bestimmungen/Vereinbarungen:

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausführung erstellt, je ein Exemplar für die/der Bewohnende und ein Exemplar für das AZE. Sie ist gültig ab 15. September 2021 und ersetzt den bisherigen Pensionsvertrag und das Reglement.

Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages beauftragt die/der Bewohnende das AZE den Gemeindeanteil der Pflögetaxen nach KLV (Kosten-Leistungs-Verordnung nach KVG) bei der zuständigen Gemeinde direkt geltend zu machen. Eine mögliche Differenz der Pflögerestkosten AZE zu der zuständigen Gemeinde wird der/dem Bewohnenden belastet.

Der/die Bewohnende wird ermutigt, nicht aber verpflichtet, eine Patientenverfügung und einen Vorsorgeauftrag zu errichten und den Inhalt dem AZE zu übermitteln. Nur wenn das AZE den Inhalt kennt, kann es auch dementsprechend handeln.

Patientenverfügung vorhanden ja nein wird erstellt (Kopie folgt)

Vorsorgeauftrag vorhanden ja nein wird erstellt (Kopie folgt)

1. Die Taxordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
2. Die/der Bewohnende respektive deren/dessen Vertretung bezahlt die Aufenthaltstaxe gemäss der aktuellen Taxordnung des AZE. Die inbegriffenen Leistungen sind in der Taxordnung aufgeführt.



Pensionsvertrag

3. Die/der Bewohnende respektive deren/dessen Vertretung bezahlt die Pflorgetaxe gemäss der aktuellen Taxordnung des AZE. Der vom Bundesrat festgelegte Beitrag der Krankenversicherer an die Pflegekosten (Artikel 7a, KLV) wird vom AZE direkt dem entsprechenden Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Für den Eigenfinanzierungsbeitrag und für die von ihr/ihm zu tragenden Franchisen und Selbstbehalte kann die/der Bewohnende gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen. Ergänzungsleistungen sind von der Bewohnerin/des Bewohners oder deren/dessen Vertretung rechtzeitig anzumelden. Wenn diese oder das Vermögen nicht ausreichen, ist mit dem Sozialamt der zuständigen Wohngemeinde frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Bezüglich der weiteren nicht gedeckten Pflegekosten kommt die kantonale geregelte Restfinanzierung zum Tragen. Das AZE fakturiert diesen Restbetrag an die zuständige Gemeinde.

4. Änderungen der Aufenthalts- und Pflorgetaxe sind der/dem Bewohnenden unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen. Bei einer allfälligen Neueinstufung wird die Pflorgetaxe gemäss Taxordnung sofort angepasst.
5. Die/der Bewohnende respektive deren/dessen Vertretung bezahlt die privaten Auslagen sowie Leistungen, die nicht mit der Aufenthalts- und Pflorgetaxe abgegolten sind, separat nach den effektiven Aufwendungen gemäss Taxordnung. Diese Aufwendungen werden auf der Heimrechnung detailliert aufgeführt.
6. Die Kosten für Aufenthalts- und Pflorgetaxen sowie die privaten Auslagen werden rückwirkend monatlich in Rechnung gestellt. Beim Heimeintritt wird ein Depot gemäss Taxordnung in Rechnung gestellt. Die Vorauszahlung wird in der letzten Rechnung nach Austritt / Todesfall gutgeschrieben. Gerät die/der Bewohnende mit der Zahlung in Verzug, ist das AZE berechtigt, nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der 15-tägigen Kündigungsfrist zu kündigen.
7. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 15-tägigen Kündigungsfrist schriftlich aufgelöst werden. Für Kurzaufenthalte besteht keine Kündigungsfrist. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.
8. Beim Heimaustritt oder Todesfall wird die Reservationstaxe für mindestens 7 Tage resp. bei Kurzaufenthalt für 3 Tage weiter verrechnet. Darüber hinaus, bis zur definitiven Räumung des Zimmers. Die Zimmerräumung ist Sache der Angehörigen oder den zuständigen Personen. Kommen diese ihrer Verpflichtung nicht nach, ist das AZE berechtigt, das Wohnobjekt zu räumen und ihnen die entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Allfällige, durch die/den Bewohnende/n verursachte Schäden oder übermässige Abnutzung können verrechnet werden.
9. Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Die Aufenthaltstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des Obligationenrechts beurteilt.



Pensionsvertrag

10. Das AZE stellt in den Bewohnerzimmern Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio, TV und Internet zur Verfügung. Die/der Bewohnende ist für die Anschlussgeräte, die Installation, die Anmeldung und die Gebühren verantwortlich.
11. Die/der Bewohnende kann nur in Absprache mit der Zentrumsleitung Erneuerungen oder Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Die/der Bewohnende geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
12. Für die Sicherheit ihrer/seiner mitgebrachten Gegenstände und Wertsachen ist die/der Bewohnende selber verantwortlich. Auf Wunsch wird ein Haus- und Zimmerschlüssel abgegeben. Die Schlüsselabgabe wird separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann das Alterszentrum Eiche den Schlüssel respektive das Schloss auf Kosten der/des Bewohnenden ersetzen bzw. ändern lassen.
Wegen Brandgefahr sind im AZE das Rauchen und das Abbrennen von Kerzen untersagt. Das AZE hat für alle Bewohnenden eine Kollektiv-Privathaftpflicht und eine Hausratversicherung abgeschlossen, ausser bei Kurzaufenthalt. Die Kosten werden der/dem Bewohnenden gemäss Taxordnung mit der monatlichen Heimrechnung weiterbelastet.
Deckung Privathaftpflicht: Fr. 10 Mio. Versicherungssumme
Deckung Hausrat: Pro Bewohner Fr. 10'000.00 gegen Feuer, Elementar, Wasser, Einbruchdiebstahl, böswillige Beschädigung sowie Mobiliarglas. Der einfache Diebstahl auswärts ist nicht versichert.
13. Das AZE verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens im AZE zu vermeiden. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der/dem Bewohnenden sowie dessen Vertretung die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die/der Bewohnende oder die Vertretung kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen. Das AZE verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit wie möglich auch Kontakte ausserhalb des Alterszentrums.
14. Die/der Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass im AZE eine organisatorische, bewegungseinschränkende Massnahme in Form von gesicherten Stationstüren bei den Treppenhäusern realisiert ist. Diese Türen sind mit einem Zahlencode leicht zu öffnen und die Bewohnenden werden entsprechend instruiert. Ebenfalls sind die Lifte abends von 20.00 bis 07.00 Uhr durch einen Zweitknopf gesichert.
Die Gartenanlage ist mit einer Notrufanlage ausgerüstet. Die Abgrenzungen nach Aussen sind mit natürlichen Hindernissen harmonisch in die Anlage eingefügt und zusätzlich an neuralgischen Stellen mit Induktionsschlaufen im Boden versehen.
15. Mit der Unterschrift gibt die/der Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Die/der Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass das AZE, die persönlichen Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet. Gleichzeitig nimmt die/der Bewohnende zur Kenntnis, dass das AZE auf Begehren des Krankenversicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruches.



Pensionsvertrag

Mit der Unterschrift gibt die/der Bewohnende das Einverständnis, dass sie/er mit der Erhebung und Verwendung der eigenen Personendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Zimmernummer und Foto, ev. Wunddokumentation) einverstanden ist. Die Daten können für Publikationen innerhalb und ausserhalb des AZE verwendet werden (u.a. Bewohnerverzeichnis, Zimmerbeschriftung, Aushänge, Geburtstagsanzeige). Die Erhebung und Verwendung der Personendaten entsprechen dem Datenschutzgesetz des Kantons Luzern.

16. Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft. Durch ihre/seine Unterschrift bestätigt die/der Bewohnende das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensionsvertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden: Taxordnung, Wissenswertes, Leitbild und weitere Unterlagen in der Prospektmappe.
17. Bei Unstimmigkeiten wird die Gemeinderätin/der Gemeinderat Ressort Soziales der Gemeinde Dagmersellen zugezogen. Gerichtsstand ist Willisau.

Dagmersellen,

.....
Christoph Schmid
Zentrumsleiter

.....
Bewohnerin / Bewohner

.....
Die ermächtigte Vertretungsperson